

Anzeigen-Hinweis verschwindet beim Scrollen

Beschwerdeführer sieht in dem Verfahren einen Täuschungsversuch

Das Online-Portal eines Zeitschriftenverlages veröffentlicht unter der Überschrift „Die besten Strategiespiele für Windows, Mac und Linux“ Empfehlungen für kostenlose oder preisgünstige Strategiespielklassiker. Über dem Beitrag befindet sich ein zweigeteilter blauer Menübalken. In der oberen hellblauen Hälfte trägt er einen Anzeigen-Hinweis. Beim Herunterscrollen verschwindet dieser. Ein Nutzer des Online-Portals kritisiert, dass der Beitrag Affiliate-Links zu Amazon.de enthalte. Zunächst gebe es einen Hinweis „Anzeige“, mit dem darauf hingewiesen werde, dass es sich nicht um einen redaktionellen, sondern einen werblichen Beitrag handele. Der Anzeigen-Hinweis verschwinde aber beim Herunterscrollen. Der Artikel stehe nun ohne Kennzeichnung neben redaktionellen Beiträgen. Der Beschwerdeführer sieht darin einen Täuschungsversuch. Eine Stellungnahme des Zeitschriftenverlages lag zum Zeitpunkt der Beratung dem Presserat nicht vor.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex definierte Gebot zur klaren Trennung von Werbung und Redaktion und spricht eine Missbilligung aus. Das Gremium folgt dem Beschwerdeführer in seiner Einschätzung, dass der Beitrag Affiliate-Links enthält. Bei solchen erhält der Verlag, der einen solchen Link auf seiner Seite platziert, eine Provision, wenn Leser über diesen Link Produkte kaufen. Zweck solcher Links ist in diesem Fall das Generieren von Erlösen. Es geht also um ein Eigeninteresse des Verlages, das für die Nutzer hätte transparent gemacht werden müssen. Diesem Kriterium wird die Veröffentlichung nicht gerecht. Die Anzeigenkennzeichnung im Verhältnis zur Gesamtveröffentlichung ist nicht geeignet, die Leser auf den werblichen Charakter des Beitrages aufmerksam zu machen. Der Ausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass der Verlag nach Bekanntwerden der Beschwerde mit einem Hinweis auf Affiliate-Links im Text nachgebessert hat.

Aktenzeichen:0515/18/3

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung